

Erklärung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur EEG-Umlage

KWK-Anlagenleistung über 10,0 kW



Information zur EEG-Umlagepflicht nach dem EEG 2017

Für das Netzgebiet der e-netz Südhessen AG (e-netz Südhessen) sind wir für die Auszahlung der Einspeisevergütung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verantwortlich. Als Anschlussnetzbetreiber sind wir vom Gesetzgeber weiterhin dazu verpflichtet, die EEG-Umlage von Ihnen als Eigenversorger einzuziehen und die erhaltenen Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

I. Gesetzliche Meldepflichten

a) Übermittlung der Basisangaben

Als Eigenversorger aus einer Stromerzeugungsanlage sind Sie gem. § 74a EEG 2017 verpflichtet dem für die Erhebung der EEG-Umlage verantwortlichen Netzbetreiber Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der EEG-Umlagepflicht relevant sind. Die e-netz Südhessen AG fordert Sie bereits nach der Anmeldung Ihrer Erzeugungsanlage mit dem Schreiben zur Netzzusage dazu auf, die erforderlichen Basisangaben zu melden.

Das Formular „Meldung der Basisangaben gem. § 74a EEG 2017“ ist somit insbesondere bei Stromerzeugungsanlagen, die bisher noch nicht gemeldet wurden zu verwenden (hierzu zählen u.a. auch Stromspeicher und Notstromaggregate), oder wenn an bestehenden Stromerzeugungsanlagen Änderungen vorgenommen werden, die sich auf die EEG-Umlagepflicht auswirken können (wie z.B. Änderung der installierten Leistung, Erneuerung / Ersetzung von Modulen / Generatoren, Umstellung auf Eigenversorgung oder Drittbeflieferung).

Wenn die Mitteilungspflicht nicht bis zum 28. Februar des Folgejahres erfüllt wird, wird die entfallende oder verringerte EEG-Umlage gesetzlich für das jeweilige Kalenderjahr rückwirkend um 20 Prozentpunkte erhöht (§ 61i Abs. 2 EEG 2017 (neu)). Diese Sanktionsfolge greift seit der Pflichtmeldung zum 28. Februar 2018 für das Kalenderjahr 2017.

b) Übermittlung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Weiterhin sind Sie verpflichtet, die EEG-umlagepflichtigen Strommengen bis zum 28. Februar des Folgejahres an uns als Anschlussnetzbetreiber (§ 74a Abs. 2 EEG 2017) und an die Bundesnetzagentur (§ 76 Abs. 1 EEG 2017) zu melden. Wir fordern Sie mit einer Ablesekarte zur Meldung der Strommengen eines Jahres auf. Informationen zur Datenmeldung an die Bundesnetzagentur finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Eigenversorger/Daten_EEG_Eigenversorger_node.html

Erfolgt die Mitteilung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen nicht fristgerecht zum 28. Februar des Folgejahres, fällt auf die ggf. umlagereduzierten Strommengen die volle EEG-Umlage an (§ 61i Abs. 1 EEG 2017).

Erklärung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur EEG-Umlage



KWK-Anlagenleistung über 10,0 kW

II. Eigenversorgung

Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG 2017) liegt vor, wenn zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher Personenidentität besteht und Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage ohne Netzdurchleitung verbraucht wird. Die Pflicht der Zahlung der EEG-Umlage für Eigenversorger ergibt sich aus § 61 des EEG 2017.

Verringerung der EEG-Umlage

Bei Eigenversorgung aus einer KWK-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW ist im Grundsatz EEG-Umlage in reduzierter Höhe von 40% der jeweils gültigen EEG-Umlage zu zahlen (§ 61b EEG 2017).), sofern die KWK-Anlage hocheffizient ist und die Anforderungen des § 61b Nr. 2 erfüllt. Für Anlagen, bei denen eine Eigenversorgung erst seit dem 1. Januar 2018 aufgenommen wurde, gilt diese EEG-Umlage-Reduzierung allerdings nur, wenn in der Anlage Strom ausschließlich auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt wird. Zudem gestaltet sich mit der Einführung der §§ 61c und d EEG 2017 die EEG-Umlage-Reduzierung für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 1 MW und bis einschließlich 10 MW deutlich komplexer. Bei diesen Anlagen erfolgt die EEG-Umlage-Reduzierung nunmehr in Abhängigkeit der "Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung" (VBh), vgl. § 3 Nr. 47 a EEG 2017 (neu), nach dem sogenannten „Claw-back-Mechanismus“ (Rückforderungsmechanismus).

Danach zahlen Anlagen innerhalb dieser Größenkategorie mit bis zu 3.500 VBh zur Eigenversorgung 40 Prozent EEG-Umlage. Bei Überschreitung dieser Schwelle von 3.500 VBh zur Eigenversorgung / Kalenderjahr wird allerdings für jede darüber hinausgehenden VBh zur Eigenversorgung die bereits gewährte 60 prozentige EEG-Umlage-Befreiung für die ersten 3500 VBh zur Eigenversorgung „zurückgefordert“. Somit ergibt sich eine 160-prozentigen EEG-Umlage-Belastung ab der 3.501. VBh zur Eigenversorgung ("Claw-back"-Mechanismus).

Für hocheffiziente KWK-Anlagen nach § 61c Abs. 1 EEG 2017 (neu), die von einem Unternehmen der Liste 1 Anhang 4 EEG 2017 (stromkostenintensive Unternehmen) zur Eigenversorgung betrieben werden, bleibt es unabhängig von der Anlagengröße bei der 40 prozentigen EEG-Umlagepflicht; der „Claw-back“-Mechanismus findet keine Anwendung.

Der „Claw-back“-Mechanismus ist für die Ermittlung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung aller hocheffizienten KWK-Anlagen anzusetzen, die erst in 2018 die Eigenversorgung aufgenommen haben. Abweichend davon wird Anlagen, die nach dem 1. August 2014 und bis zum 31. Dezember 2017 die Eigenversorgung aufgenommen haben, zeitlich befristet ein festes Kontingent von 3.500 VBh zur Eigenversorgung mit 40 Prozent EEG-Umlage gewährt, für darüber hinausgehende VBh zur Eigenversorgung fallen 100 Prozent EEG-Umlage an (§ 61d EEG 2017 (neu)). Abhängig vom konkreten Zeitpunkt der Aufnahme der Eigenversorgung können Anlagenbetreiber damit noch bis Ende 2020 ein festes Kontingent von 3.500 VBh zur Eigenversorgung mit 40 Prozent EEG-Umlage in Anspruch nehmen. Im Anschluss daran gilt der "Claw-back"-Mechanismus auch für diese KWK-Anlagen.

Bitte beachten Sie, dass eine Inanspruchnahme der verringerten EEG-Umlage nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass Sie fristgemäß Ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Weiterhin sind für die Messung und Berechnung EEG-umlagepflichtiger Strommengen die Vorgaben des § 62b EEG 2017 (neu) zu beachten.

Erklärung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur EEG-Umlage



KWK-Anlagenleistung über 10,0 kW

III. Bestandsanlagen

Bestandsanlagen im Sinne der §§ 61e und 61f EEG 2017 sind grundsätzlich weiterhin von der EEG-Umlage befreit, die Möglichkeit der Erweiterung von Bestandsanlagen um bis zu 30 Prozent der ursprünglich installierten Leistung entfiel jedoch zum 31. Dezember 2017.

Nach § 61g EEG 2017 führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder Erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage. Bei Erweiterungen ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen. Soweit Sie an Ihrer Stromerzeugungsanlage Erweiterungen, Erneuerungen oder Ersetzungen vornehmen, sind uns diese gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017 unverzüglich mitzuteilen. „Erneuert“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wesentliche Bestandteile des Generators (z.B. Stator oder Rotor) bzw. des jeweiligen PV-Moduls ausgetauscht werden. Ein Austausch nur unwesentlicher Teile des Generators oder bloße Reparatur- und Wartungsarbeiten sollen nach der Gesetzesbegründung hingegen nicht ausreichen. „Ersetzt“ wird eine Anlage, wenn der komplette Generator bzw. das PV-Modul ausgetauscht werden. „Erweitert“ wird eine Anlage, wenn die installierte Leistung der Stromerzeugungsanlage erhöht wird.

IV. Belieferung Dritter

Wenn Sie aus Ihrer Erzeugungsanlage Dritte (z.B. Mieter) versorgen, handelt es sich nicht um eine Eigenversorgung. In diesem Fall liefern Sie wie ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 20 EEG 2017) Strom an Letztverbraucher. Für an Dritte gelieferte Strommengen besteht gem. § 60 EEG 2017 die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in voller Höhe. Die Umlagereducierung gem. § 61b EEG 2017 und der Bestandsschutz für Eigenversorger findet hier keine Anwendung.

Mit § 62a EEG 2017 ist es jedoch zulässig „Bagatellverbräuche“, d.h. geringfügige Stromverbräuche von Dritten nicht separat von den Eigenversorgungsmengen zu erfassen oder zu melden. Eine Zurechnung von Drittmengen zu Eigenversorgungs-/ Eigenerzeugungsmengen findet statt, wenn die Stromverbräuche des Dritten

1. geringfügig sind,
2. üblicher Weise und im konkreten Fall nicht abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
 - a. in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Eigenversorgers/ Eigenerzeugers und
 - b. im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung des Dritten gegenüber dem Eigenversorger/ Eigenerzeuger oder des Eigenversorgers/Letzverbrauchers gegenüber der anderen Person.

Das Risiko, dass es sich nicht um Bagatellverbräuche, sondern EEG-umlagepflichtige Drittmengen handelt, liegt beim Eigenversorger, der diese Mengen nicht separat an den ggf. zuständigen ÜNB meldet und hierfür die EEG-Umlage zahlt.

Handelt es sich nicht um Bagatellverbräuche, aber um Strommengen, die unterschiedlichen Umlagesätzen unterliegen,

Erklärung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur EEG-Umlage



KWK-Anlagenleistung über 10,0 kW

- ist grds. eine Erfassung und Abgrenzung dieser Strommengen durch mess- und eich-rechtskonforme Messeinrichtungen erforderlich.
- Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen und umfangreiche Nachweise erbracht werden, können diese Strommengen aber auch geschätzt werden.

Mitteilungspflichten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens

Wenn Sie als Elektrizitätsversorgungsunternehmen Strom an Letztverbraucher liefern, sind Sie verpflichtet dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Angaben nach § 74 Abs. 1 EEG 2017 mitzuteilen. Weiterhin müssen bis zum 31. Mai des Folgejahres die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber (§ 74 Abs. 2 EEG 2017) und an die Bundesnetzagentur (§ 76 Abs. 1 EEG 2017) übermittelt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber:

Amprion GmbH
Abteilung N-B
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Fax: +49 231 5849-14509
Email: eeg@amprion.net

<https://www.amprion.net/Strommarkt/Abgaben-und-Umlagen/EEG/Registrierung-EEG-Umlage.html>
<https://www.amprion.net/Strommarkt/Abgaben-und-Umlagen/EEG/Datenmeldung-EEG-Umlage.html>
<https://www.amprion.net/Strommarkt/Abgaben-und-Umlagen/EEG/Basisangabenmeldung.html>

Informationen zur Datenmeldung an die Bundesnetzagentur finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/EVU/Daten_EEG_EVU_node.html

Erklärung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur EEG-Umlage



Die Meldung erfolgt als:

- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage (ohne Änderung)**
- Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderung**
 - Leistungserhöhung des Generators
 - Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
 - Einsatzstoffumstellung: _____
 - Umstellung des Versorgungskonzeptes (z.B. Eigenversorgung/Drittbelieferung)
 - Sonstiges: _____

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon / Mobil

E-Mail

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme

Datum der Änderung

Bisherige Leistung der Anlage [kWel]

Neue Leistung der Anlage [kWel]

Anschlussobjektnummer

3. Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur:

(Zusätzlich bitte Ausdruck der Meldebescheinigung beilegen.)

- Ich bin / wir sind als Marktakteur im Marktstammdatenregister angemeldet und habe(n) die Erzeugungseinheit / die Änderung an der Erzeugungseinheit mit den oben genannten Daten registriert.

Datum der Registrierung im MaStR

MaStR-Nr. der Einheit

Erklärung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur EEG-Umlage



4. Anlagentyp

- Hocheffiziente KWK-Anlage nach § 61c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EEG 2017 (neu)
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage

Sofern zutreffend bitte ankreuzen:

- Meine Anlage erzeugt Strom nicht ausschließlich auf Basis von gasförmigen Brennstoffen und
 - wurde bereits vor dem 01.01.2018 zur Eigenversorgung genutzt
 - wurde erst nach dem 01.01.2018 erstmalig *durch mich* zur Eigenversorgung, aber bereits vor dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung genutzt.
- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage, die ab dem 01.08.2014 aber vor dem 01.01.2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde, und zwar
 - ab dem 01.01.2016
 - ab dem 01.01.2017
- Notstromaggregat
 - Inselbetrieb (die Anlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen)
 - Netzparallelbetrieb (Überschusseinspeisung in das Netz möglich)

5. Art der Energielieferung/ Eigenversorgung

Volleinspeisung

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung) → keine weiteren Angaben notwendig

oder

Überschusseinspeisung (mit Eigenversorgung)

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017). Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist
→ siehe hierzu auch Erläuterungen unter I „Eigenversorgung“.

Eigenversorgung Verbrauch/Jahr voraussichtlich ca.: _____ kWh

oder ca.: _____ % der gesamten erzeugten Strommenge

Sofern zutreffend bitte ankreuzen:

- Die Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung bis 1 MW
- Die Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage mit einer Leistung von mehr als 1 MW und weniger als 10 MW.
 - Der Betreiber der Anlage ist gem. § 61c Abs. 3 EEG 2017 ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 Liste 1 EEG 2017 (stromkostenintensives Unternehmen)
- Die Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW.

Erklärung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur EEG-Umlage



oder

Belieferung Dritter (mit Überschusseinspeisung)

- Aus der betreffenden Anlage beliefe ich ausschließlich andere Letztverbraucher mit Strom → Siehe II „Sonderfall Belieferung Dritter“

oder

Eigenversorgung und Belieferung Dritter (mit Überschusseinspeisung)

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst und beliefe andere Letztverbraucher mit Strom → Siehe II „Sonderfall Belieferung Dritter“

6. Angaben zum Bestandsschutz

Betreffendes bitte ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **vor dem 01.09.2011** zum Selbstverbrauch als Eigenzeugungsanlage genutzt gem. § 61f Abs. 2 EEG 2017
- Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61e Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017.
- Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde **vor dem 01.01.2015** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61e Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017.

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61c, 61d EEG 2017. Liegt einer der drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen

- Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31. Dezember 2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
- erhöht.**
 - nicht erhöht.**

Die Änderung wurde am folgenden Datum vorgenommen:

- Ich bin erst nach dem 31. Juli 2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden.
→ in diesem Fall bitte ergänzend unter 6. ankreuzen:

Erklärung des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur EEG-Umlage



7. Angaben zu den Sonderregelungen in § 61h EEG 2017 (Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge)

Betreffendes bitte ankreuzen:

- Ich bin Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers (§ 61f EEG 2017).

Wenn ja, bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage und -verbrauchseinrichtungen werden weiterhin am selben Standort betrieben.
- Das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, besteht unverändert fort.

Bestätigung der Angaben

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere im Falle der Eigenversorgung, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen (siehe I der Erläuterung).

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Hinweis: Anschlussnetzbetreiber dürfen für die Überprüfung einer Zahlungsverpflichtung nach § 61 EEG 2017 Daten zu Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchern an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln, soweit dies erforderlich ist. Dies umfasst nach § 73 Abs. 5 Nr. 3 EEG 2017 auch die Kontaktdaten.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Bitte senden Sie den Fragebogen eingescannt per Mail, per Fax oder per Post an:

e-netz Südhausen AG
Netzwirtschaft G110
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt

E-Mail: eeg@e-netz-suedhessen.de / Telefax: 06151 701-8099

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Wir von der e-netz Süd Hessen AG nehmen ihre Privatsphäre sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzerfordernissen. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen können.

Anhand der nachfolgenden Informationen möchten wir bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns aufklären. Weiterführend möchten wir Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und auf welche Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen oder gesetzlichen Regelungen.

1. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche Stelle ist:

e-netz Süd Hessen AG
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

e-netz Süd Hessen AG
Datenschutzbeauftragter
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt

E-Mail-Adresse: datenschutz@e-netz-suedhessen.de

2. Quelle der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Zuge unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden (z.B. Betreibern von Erzeugungsanlagen) erhalten. Des Weiteren verarbeiten wir - sollte dies für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich sein - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns der ENTEGA-Unternehmensgruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Auskunft, Installateur-Betrieben, Energielieferanten) berechtigt übermittelt werden.

3. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Wir verarbeiten folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

- Daten zur Identifizierung des Anschlussnehmers/-nutzers und zur Kontaktaufnahme z.B. für den Zählertausch oder für die Ablesung/Ablesekarte (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email).
 - Daten im Rahmen des Netzanschlussprozesses (Baustellenadresse, Leistungsdaten im Zuge der Herstellung und Kontrolle eines Netzanschlusses Strom, Gas, Wasser). Daten für die Rechnungsstellung: Name, Vorname, Postanschrift/Rechnungsanschrift, Vertragsnummer/Vertragskontonummer, Kundennummer, Debitorennummer, Bestellnummer.
 - Daten zum Anschlussobjekt (Adresse, Gebäudeart, Anzahl und Lage Wohneinheiten, Standortzusatz (z.B. 2. OG links))
 - Daten zur Messtechnik (Sparte, Zählerart, Sperrstatus, Messwerte)
 - Daten zum Energielieferanten (Name, Vorname, Firmenadresse, Kontaktdaten)
 - Daten im Rahmen von Beschwerdeprozessen und Kundenanfragen (z.B. Vorname, Name, Adresse, Email, Zählernummer, Fax)
 - Zusätzlich nur für Anlagenbetreibern von Erzeugungsanlagen: Vertragskontonummer, Rechnungsnummer, technische Informationen zur Erzeugungsanlage (z.B. die Leistung), Bankverbindung, Steuernummer, EEG-Vergütung, EEG-Umlagepflicht
- sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

4. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzerfordernissen. Dabei ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a. Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Die Rechtmäßigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist bei Einwilligung zur Verarbeitung für festgelegte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten im Konzern, Verwendung der Daten für Marketingzwecke) gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

b. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Um unseren vertraglichen Pflichten zur Betreuung von Strom- und Gasnetzen und energienahen Dienstleistungen für unsere Kunden (Anschlussnehmer, Anschlussnutzer) nachzukommen oder auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage erfolgen, verarbeiten wir Daten. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich in erster Linie aus den gesetzlichen Vorgaben oder dem konkreten Produkt (z.B. Anschlusserrichtung, Wartung und Betrieb, Messstellenbetrieb) und können unter anderem Bedarfsanalysen und Beratung umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

c. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Die e-netz Süd Hessen AG unterliegt unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen, das bedeutet gesetzlichen Anforderungen (z.B. handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften nach Handelsgesetzbuch und Abgabenordnung). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Erfüllung des diskriminierungsfreien Netzzugangs gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Vergütungszahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWVG) und den Messstellenbetrieb für Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) (im Einzelnen: Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme; Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie; Messwertaufbereitung, form- und fristgerechte Datenübertragung; Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben). Eingeschlossen dem Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität. Anforderungen an die Bearbeitung von Kundenbeschwerden nach § 111a EnWG.

d. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Sicherstellung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, Prävention und Aufklärung von Straftaten,
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Verteilnetze.

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb des Unternehmens sind die Stellen zugriffsberechtigt, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Die e-netz Süd Hessen AG lässt außerdem einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und datenschutzkonform beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Dies sind Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Inkasso, Beratung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Consulting.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an weitere Empfänger dürfen wir Informationen über Sie nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, Sie eingewilligt haben oder wir zur Weitergabe befugt sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, können Empfänger personenbezogener Daten u.a. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Behörden, Bundesnetzagentur, Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- andere Unternehmen oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z.B. Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Bilanzkoordinatoren, Bilanzkreisverantwortliche, Energielieferanten, Auskunftsteien und technische Dienstleister).
- andere Unternehmen innerhalb des Konzerns (z.B. zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung).

Weiterführend können auch anderen Stellen Datenempfänger sein, sofern Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6. Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln

Eine aktive Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

7. Kriterien für die Festlegung der Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Kriterien zur Festlegung der Dauer der Speicherung bemessen sich nach Ende des Zwecks und anschließender gesetzlicher Aufbewahrungsfrist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete und ggf. eingeschränkte - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgende Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB) und die Abgabenordnung (AO). Danach sind die Aufbewahrungs- bzw. Dokumentationsfristen auf bis zu 10 Jahren vorgegeben.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, unter besonderen Umständen allerdings bis zu 30 Jahren.

8. Datenschutzrechte

Jede/r Betroffene hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

9. Verpflichtung zur Bereitstellung und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Widerspruchsrecht

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

e-netz Süd Hessen AG
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt
E-Mail-Adresse: info@e-netz-suedhessen.de